



Steuerfalle Fremdwährungskonten

Die Nutzung von Fremdwährungskonten folgt eigenen Steuerregeln. Anders als bei Wertpapiergeschäften behalten Banken nämlich weder die fälligen Steuern ein, noch ermitteln sie die Berechnungsgrundlagen für die Steuer. Anleger müssen damit also selbst tätig werden

von StB Jochen Busch, Baker Tilly Roelfs, München

Die Wertpapieranlage in fremden Währungen erfolgt gerade bei vermögenden Anlegern oft über entsprechende Fremdwährungskonten. Während Gewinne und Verluste aus den Wertpapieren der Abgeltungsteuer unterliegen, gilt für die Devisenerfolge die tarifliche Einkommensteuer. Steuerrelevante Vorgänge ergeben sich dabei selbst dann, wenn die Auslandsdevisen nicht in Euro zurückgetauscht wird. Im Folgenden werden die wichtigsten Regeln erläutert und Hinweise erarbeitet, wie sich Problemfelder umgehen lassen. Alle Zahlen verstehen sich zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Ausländische Quellensteuern bleiben außer Betracht.

Devisengewinne bei Wertpapieren

Beispiel 1: Ein Anleger kauft für 10.000 USD Aktien der US-Inc. Wenige Monate später verkauft er die Aktien für 15.000 USD. Der EUR/USD-Kurs beim Kauf der Aktien lag bei 1,25, beim Verkauf waren es 1,20.

Ergebnis: Der Gewinn aus dem Aktiengeschäft beträgt $15.000/1,20 - 10.000/1,25 = 12.500 \text{ €} - 8.000 \text{ €} = 4.500 \text{ €}$. Die inländische Depotbank behält hierauf 25 % Abgeltungsteuer, also 1.125 €, ein.

Währungstausch steuerpflichtig

Seit dem Jahr 2009 sind Fremdwährungserfolge aus der Umrechnung von Kauf- und

Verkaufskursen eines Wertpapiers Teil des abgeltungsteuerpflichtigen Veräußerungserfolgs. So weit, so gut. Was aber passiert, wenn der Anleger den Kauf und Verkauf der US-Aktien über ein USD-Konto abwickelt?



StB Jochen Busch,
Baker Tilly Roelfs, München

Beispiel 2: Der Anleger kauft die US-Aktien aus Beispiel 1 zu Lasten seines Dollar-Kontos. Zu diesem Zweck hatte er kurz zuvor 10.000 USD zum Kurs von 1,30 € erworben. Der Aktienverkaufserlös von 15.000 USD wird nun seinem USD-Konto gutgeschrieben. Das USD-Konto ist unverzinst.

Ergebnis: Mit dem Kauf der US-Aktien veräußert der Anleger steuerlich die zuvor angeschafften 10.000 USD. Der Gewinn aus diesem isolierten Währungsgeschäft

beträgt $10.000/1,25 - 10.000/1,30 = 8.000 - 7.692,31 \text{ €} = 307,69 \text{ €}$. Er unterliegt der individuellen Einkommensteuer des Anlegers. Dies gilt dann, wenn zwischen dem Kauf und dem Verkauf der USD-Beträge nicht mehr als ein Jahr liegt. Diese Sichtweise teilt auch die Rechtsprechung (zuletzt etwa der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 21.01.14, IX R 11/13). Mit anderen Worten: Der Gesetzgeber behandelt Verfügungen über Fremdwährungen steuerlich wie z.B. den An- und Verkauf von Goldbarren, der innerhalb der Jahresfrist als privates Veräußerungsgeschäft steuerpflichtig ist.

Das bedeutet im Beispiel 2 zudem, dass mit der Gutschrift aus dem Verkauf der US-Aktien auf dem Dollar-Konto für diese USD zugleich eine neue Jahresfrist anläuft (Anschaffungskurs: 1,20 €/USD). Obwohl also faktisch überhaupt kein Rückumtausch von USD in Euro stattfindet, kommt es gleichwohl zu steuerrelevanten Transaktionen.

Umtausch in Drittwährung

Eine steuerliche Realisierung tritt übrigens auch ein, wenn eine Fremdwährung in eine andere Fremdwährung getauscht wird.

Beispiel 3: Die 15.000 USD aus dem Aktienverkauf in dem Beispiel 2 tauscht der Anleger kurze Zeit später direkt in Schweizer Franken um, weil er auf seinem CHF-Konto unerwartet zusätzliche Franken benötigt.

Ergebnis: Der Tausch von Dollar in Franken ist steuerlich ein Verkauf der USD und ein Kauf der CHF. Da der USD-Verkauf innerhalb eines Jahres erfolgt, ist er steuerpflichtig. Wenn der USD-Kurs zum Zeitpunkt des Dollar-Verkaufs 1,15 beträgt, ermittelt sich der steuerlich relevante Gewinn wie folgt: $15.000/1,15 - 15.000/1,20 = 543,48 \text{ €}$.

Wichtige Ausnahmen

Wie im Steuerrecht üblich, gibt es aber auch bei Fremdwährungsgeschäften keine Regel ohne entsprechende Ausnahmen.

600 € Freigrenze – Um steuerpflichtige Bagatellfälle auszusortieren, unterliegt der Gewinn aus Fremdwährungskonten eines Kalenderjahres – nach der Saldierung mit Währungsverlusten – erst ab einer Höhe von 600 Euro, dann aber vom ersten Euro an, der Einkommensteuer. In diese festgesetzte 600-Euro-Grenze sind jedoch etwaige andere steuerpflichtige Veräußerungsgeschäfte miteinzubeziehen. Dazu zählt etwa der Umschlag von physischen Edelmetallen binnen Jahresfrist oder von Immobilien innerhalb von zehn Jahren.

Zinsen und Dividenden – Die Gutschrift von Zins- oder Dividendenerträgen in fremder Währung auf dem entsprechenden Währungskonto führt steuerlich nicht zu einer "Anschaffung". Folge ist, dass die spätere Verfügung hierüber auch keine steuerpflichtige Veräußerung auslöst (Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 25.10.04, IV C – S 2256 – 238/04, Rz. 42). Würde daher im Beispiel 2 der Aktienwerb nicht durch den vorherigen Kauf von Dollar finanziert, sondern aus einem Guthaben aus der USD-Zinsgutschrift einer Anleihe, läge kein privates Veräußerungsgeschäft in USD vor.

Steuerneutrale Kontobewegungen – Vergibt der Anleger ein Darlehen in fremder Währung und wird diese Forderung bei Fälligkeit zurückgezahlt, ist die Rückzahlung ebenfalls kein steuerrelevanter Vorgang. Dies gilt zumindest dann, wenn die Rückzahlung in derselben Währung erfolgt und nicht in Euro oder eine andere Währung getauscht wird (BFH vom 2.5.00, IX R 73/98).

Bereits an diesen vergleichsweise einfachen Beispielen lässt sich erkennen,

wie kompliziert und fehleranfällig die Ermittlung der Währungsgewinne sein kann, wenn häufiger Wertpapiertransaktionen über eines oder mehrere Fremdwährungskonten abgewickelt werden. Dies wiegt umso schwerer, da die Banken derartige Währungsgewinne in der Regel nicht für den Anleger ermitteln und hierzu gesetzlich auch nicht verpflichtet sind. Erschwerend kommen zudem verschiedene Zweifelsfragen im Fremdwährungsbereich hinzu.

10-Jahresfrist bei Kontoverzinsung?

Die einjährige Spekulationsfrist unterstellt, dass es sich um ein unverzinstes Fremdwährungskonto handelt. Nicht abschließend geklärt ist, ob sich die Spekulationsfrist auf zehn Jahre verlängert, wenn das Währungskonto verzinst wird. Nach Auffassung der Finanzverwaltung in Bayern ist dies nicht der Fall (Bayerisches Landesamt für Steuern (BayLfSt) vom 12.03.13, S 2256.1.1-6/4 St32, Tz. 3). Anlegern ist daher zu empfehlen, sich auf diese Verlautbarung bei der Erklärung entsprechender Fälle in der persönlichen Einkommensteuererklärung zu berufen. Wer auf Nummer sicher gehen möchte, sollte mit seiner Bank zudem keine Zinsen auf laufende Fremdwährungskonten vereinbaren. In Zeiten von Mini- bzw. faktischen Nullzinsen dürfte der wirtschaftliche Nachteil verschmerzbar sein.

Berechnung – Fifo oder Durchschnitt?

In der Praxis werden Fremdwährungsbeträge meist in mehreren Teilbeträgen gekauft und verkauft. Damit wird automatisch auch die Frage relevant, nach welcher Methode die steuerpflichtigen Währungserfolge zu ermitteln sind. Die Methode hat unmittelbaren Einfluss auf die Höhe des steuerpflichtigen Erfolgs. Bis zum Jahr 2008 (einschließlich) galt für Fremdwährungsgeschäfte die sogenannte Fifo-Methode (Fifo = first in, first out). Fifo unterstellt also, dass die zuerst gekauften Fremdwährungsbeträge auch immer zuerst wieder verkauft werden.

Beispiel 4: Im Beispiel 1 finanziert der Anleger den Kauf der Aktien über 10.000 USD zu Lasten seines USD-Währungsguthabens. Das Währungsguthaben beträgt 20.000 USD und hat sich wie folgt aufgebaut: Nach Kontoeröffnung sechs Monate zuvor kaufte der Anleger zunächst 5.000 USD zum Kurs

von 1,40 €, weitere 15.000 USD etwas später dann zu einem Kurs von 1,35 €.

Ergebnis: Bei Anwendung von Fifo gelten 5.000 USD zu 1,40 € und 5.000 USD zu 1,35 € als veräußert. Der steuerliche USD-Gewinn beträgt somit $10.000/1,25 - (5.000/1,40 + 5.000/1,35) = 724,87 \text{ €}$.

Mit Einführung der Abgeltungsteuer 2009 entfiel die gesetzlich vorgeschriebene Fifo-Regelung für Veräußerungsgeschäfte über Fremdwährungen. Erst im vergangenen Jahr erkannte der Gesetzgeber die Regelungsnotwendigkeit. Er führte „aus Vereinfachungsgründen“ die Fifo-Methode mit Wirkung vom Veranlagungszeitraum 2014 an wieder ein (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG)).

Damit stellt sich nun die Frage, nach welcher Methode für die Kalenderjahre 2009 bis 2013 steuerpflichtige Fremdwährungsgeschäfte zu ermitteln sind. Die Finanzverwaltung scheint dem Anleger hierbei jedenfalls ein faktisches Wahlrecht einzuräumen (BayLfSt vom 12.03.13, S 2256.1.1-6/4 St32, Tz. 4). So soll es ihm freistehen, ob er die Fifo-Methode anwendet oder die von der Rechtsprechung in den 1990er-Jahren begründete Durchschnittsmethode (BFH vom 24.11.93, X R 49/90). In der praktischen Handhabung empfiehlt sich in der Regel die Fifo-Methode. Hierdurch lassen sich erstens methodische Übergangs-/Abgrenzungsfragen von 2013 auf 2014 vermeiden. Zweitens ist die Fifo-Methode für giosammelverwahrte Wertpapiere im Rahmen der Abgeltungsteuer bereits durchgängig seit 2009 Pflicht, womit sich eine noch weitergehende Komplizierung verhindern lässt.

Fazit

Viele Berater und Anleger sind sich der steuerlichen Folgen beim Einsatz von Fremdwährungskonten auch heute noch nicht bewusst. Angesichts der äußerst komplizierten Materie und der Währungsschwankungen in jüngerer Zeit empfiehlt es sich, im Zweifel spezialisierte Berater mit entsprechendem Know-how einzuschalten.

* Dies ist ein externer Beitrag. Der Inhalt gibt nicht zwingend Meinung und Einschätzung der Redaktion wieder.